



Fassung Vernehmlassung

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 172.800 | **211.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012,

beschliesst:

I.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Art. 11a (neu)

Elektronische Dokumente

¹ Eine auf einem elektronischen Dokument angebrachte, mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist kantonalrechtlich der Unterschrift gleichgestellt, vorbehältlich des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Regelung. Der Grosse Rat legt fest, in welchen gesetzlichen Bereichen eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.

² Im Verkehr mit Behörden und amtlichen Stellen kann für elektronische Dokumente anstelle der Signatur als weiterer Ersatz der Unterschrift eine elektronische Bestätigung vorgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die Herkunft und Integrität von elektronischem Dokument und Bestätigung jederzeit nachgewiesen werden können.

³ Behörden und amtliche Stellen können Adressaten mit deren Einverständnis statt physischer Dokumente elektronische Dokumente zustellen. Anstelle von physischen Unterschriften werden gleichgestellte elektronische Signaturen verwendet.

⁴ Für elektronische amtliche Zugänge, elektronische Benutzerkonti oder elektronische Behördenportale kann die Authentisierung mittels elektronischer Identifikatoren zugelassen werden. Der Grosse Rat regelt den Betrieb und die Verfahren für die Zugänge, Benutzerkonti oder Behördenportale.

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Aufsicht über die Stiftungen, für die elektronische Signatur, Bestätigung, Beurkundung und Beglaubigung sowie für den Umgang mit elektronischen Unterlagen in der Verwaltung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

II.

Änderung Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) vom 28. April 2019:

Art. 5 Abs. 2a (neu)

^{2a} Das Recht nach Abs. 1 und 2 umschliesst Vor- und Nachbereitungsarbeiten durch dafür bezeichnete Personen oder Stellen, insbesondere die Entgegennahme von Daten, das Öffnen von Briefen, das Scannen von Unterlagen, die Weiterleitung von Daten an die zuständigen Organe oder die geordnete Ablage von Daten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.